

Bekanntmachung über die zuständige Behörde nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister

Inkrafttreten: 11.11.2019

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom
20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 1996, 77

Gliederungsnummer: 2124-e-1

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 5, 10 und 14 des Masseur- und
Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) ist die Senatorin für
Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2, § 3, § 7 Abs. 4, § 20 und § 21 Abs. 1 und 4
der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994
(BGBl. I S. 3786) ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2, § 3, § 10 Abs. 4, § 15 und § 16 Abs. 1 und 4
der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister
vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770) ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz.

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 30. März 1965 (Brem.ABl. S. 109 - 2124-e-1) außer Kraft.